

Förderung mehrjähriger Wildpflanzenmischungen als Energiepflanzen

Vorschläge des Netzwerkes Lebensraum Feldflur für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im Rahmen der GAP nach 2014

DAS NETZWERK LEBENSRAUM FELDFLUR

Im Netzwerk Lebensraum Feldflur haben sich Akteure aus Jagd, Naturschutz, Bienenhaltung und Energiewirtschaft zusammen geschlossen, um Wege aufzuzeigen, wie die Energieerzeugung aus Biomasse enger mit dem Arten- und Naturschutz verknüpft werden kann. Ziel ist es, mehrjährige Anbausysteme aus verschiedenen heimischen Wildpflanzenarten als eine ökologisch notwendige und ökonomisch tragfähige Ergänzung zu konventionellen Energiepflanzen in der Landwirtschaft zu etablieren.

MEHRJÄHRIGE WILDPFLANZENMISCHUNGEN IM RAHMEN DER ENTWICKLUNGSPROGRAMME FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM

Anforderungen an Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen nach 2014

Nach Art. 28 der EU-Verordnung über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) vom 17. Dezember 2013 (EU-VO 1305/2013) müssen die Mitgliedstaaten die Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in ihrem gesamten Hoheitsgebiet entsprechend ihren spezifischen nationalen, regionalen oder lokalen Bedürfnisse und Prioritäten anbieten. Diese Maßnahme zielt auf die Erhaltung sowie auf die Förderung der notwendigen Änderungen der landwirtschaftlichen Verfahren ab, die sich positiv auf die Umwelt und das Klima auswirken.

Das Netzwerk Lebensraum Feldflur fordert, dass mehrjährige Wildpflanzenmischungen als alternative Energiepflanzen in die Entwicklungsprogramme für den Ländlichen Raum als Agrarumwelt- und Klimamaßnahme aufgenommen werden. Voraussetzungen für eine positive Wirkung der Maßnahme auf die Umwelt sind

- die gezielte Ansaat von Pflanzenmischungen aus artenreichem Saatgut von heimischen Wild- und Kulturpflanzen,
- die Dominanz blütenreicher Pflanzenarten in den Mischungen,
- die Sicherung eines dauerhaften Aufwuchses durch mehrjährige Pflanzenarten in den Mischungen,
- ein jährlicher Erntezeitpunkt frühestens ab dem 01. August und
- keine zweite Nutzung des Aufwuchses im Herbst.

- Bayerischer Jagdverband e.V.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer (BAGJE)
- Biopract GmbH
- Deutscher Imkerbund e.V.
- Deutscher Jagdverband e.V. (DJV)
- Deutscher Verband für Landschaftspflege e.V. (DVL)

- Deutsche Wildtier Stiftung (DeWiSt)
- E.ON Bioerdgas GmbH
- Fachverband Biogas e.V. (FvB)
- Forschungsstelle Nachhaltige Biogasproduktion der Universität Osnabrück
- Firma Saaten Zeller
- Internationaler Rat zur Erhaltung des Wildes und der Jagd (CIC)

- Landesjagd- und Naturschutzverband der Freien und Hansestadt Hamburg e.V.
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.
- Landesjagdverband Brandenburg e.V.
- Landesjagdverband Hessen e.V.
- Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e.V.

- Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.
- Landkreis Fulda
- Naturstrom AG
- ODAS GmbH & Co. KG
- RWE Innogy GmbH
- Stadt Dorsten
- Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe e.V. (VJE)

Formulierungsvorschläge zur Förderung mehrjähriger Wildpflanzenmischungen als Energiepflanzen im Rahmen der AUKM

Beschreibung

Ziel der Maßnahme ist insbesondere die Aufwertung der Landschaft als Lebensraum von Wildtieren, die Ausweitung des Biotopverbundsystems sowie der Gewässer-, Boden- und Landschaftsschutz.

Mehrjährige Wildpflanzenmischungen bieten im Sommer wie im Winter Nahrung und Deckung für Säugetiere und Vögel. Die längere Blühzeit und große Blühflächen verbessern das Nahrungsangebot für Insekten. Durch die mehrjährigen Kulturen und einen späten Erntezeitpunkt werden Wildtierverschlechte durch den landwirtschaftlichen Maschineneinsatz minimiert. Daneben wertet die Maßnahme das Landschaftsbild und den Erholungswert einer Region auf. Darüber hinaus wird durch die ganzjährige Bodenbedeckung der Bodenerosion und der Nährstoffauswaschung entgegen gewirkt und die Humusbilanz verbessert.

1. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Maßnahmen zur Etablierung mehrjähriger Mischkulturen mit Wildpflanzen mit anschließender mindestens 5jähriger Nutzung des Aufwuchses auf Ackerflächen.

a) Maßnahmen der Basisförderung

- Durch Einsatz standortangepasster Saatgutmischungen aus mindestens 20 verschiedenen, blütenreichen ein- und mehrjährigen heimischen Wildarten und Kulturarten werden auf bestehenden Ackerflächen Streifen oder Teilflächen bzw. ganze Schläge als mehrjährige Energiepflanzenbestände etabliert.
- Bei Anlage von Streifen als Randstreifen ist eine Mindestbreite von 3 m, bei Streifen im Bestand eine Mindestbreite von 6 m gefordert. Teilflächen müssen eine Größe von mindestens 0,1 ha haben.
- Die Ernte der Flächen erfolgt einmal jährlich frühestens zum 01. August.
- Da eine dauerhafte Nutzbarkeit der Aufwüchse im Rahmen eines innerbetrieblichen Nährstoffkreislaufes das Ziel ist, ist die Düngung mit Festmist und/ oder Gärsubstrat erlaubt.
- Der Einsatz von mineralischen Düngemitteln, chemischen Pflanzenschutzmitteln, Klärschlamm oder Abwässern ist nicht erlaubt.

Ein erhöhter Fördersatz ist möglich, wenn zusätzlich zu a)

- b) die verwendete Saatgutmischung mindestens 20 heimische Wildarten enthält.
- c) auf Düngung vollständig verzichtet wird.
- d) bei der Ernte von Teilflächen bzw. ganzen Schlägen jährlich Randstreifen von mindestens 3 m Breite ungenutzt bleiben. Die Lage des Randstreifens kann jährlich wechseln.

2. Zuwendungsempfänger

Aktive Landwirte, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren jährlichen Zuschusses als Festbetragsfinanzierung bei AUKM:

- a) im Falle der Basisförderung 400 €/ ha
- b) wenn die verwendete Saatgutmischung mindestens 20 heimische Wildarten enthält zusätzlich zu a) 80 €/ ha
- c) wenn auf die Düngung mit Festmist und Gärsubstrat verzichtet wird zusätzlich zu a) 80 €/ ha
- d) wenn bei der Ernte von Teilflächen bzw. ganzen Schlägen Randstreifen nach Ziffer 1.d) belassen werden zusätzlich zu a) 40 €/ ha

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Verpflichtung des Antragstellers, bestimmte Flächen für mindestens 5 Jahre (Verpflichtungszeitraum) selbst zu bewirtschaften.

MEHRJÄHRIGE WILDPFLANZENMISCHUNGEN IM RAHMEN DER FÖRDERGRUNDSÄTZE DER GAK

GAK Rahmenplan 2013-2016

Blühflächen oder Blüh- bzw. Schonstreifen auf Ackerflächen sind im Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 2013-2016 unter dem Fördergrundsatz A – Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen – enthalten. Förderfähig ist demnach die Anlage von Blühflächen oder Blüh- bzw. Schonstreifen auf Ackerflächen „zur Schaffung von zusätzlichen Flächen- oder Streifenstrukturen, zur nachhaltigen Verbesserung der Produktionsverfahren einschließlich der Schaffung von Verbindungskorridoren oder Schutz-, Brut- oder Rückzugflächen für Wildtiere in der Agrarlandschaft“ (GAK Rahmenplan 2013-2016 A 2.7).

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass der Beihilfeempfänger sich verpflichtet, für die Dauer von fünf Jahren

- Blühstreifen mit einer Breite von mindestens 3 m oder
- Blühstreifen innerhalb eines bestimmten Schlags mit einer Breite von mindestens 6 m (A 4.2.8.1) oder
- Blühflächen anzulegen und dabei Mischungen aus verschiedenen standortangepassten Blütenpflanzenarten anzubauen, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können, und die über die Dauer der Vegetationsperioden auch der auf das Jahr der Ansaat folgenden Jahre hinweg einen Blühaspekt bieten (A 4.2.8.3).

Zu verzichten ist auf diesen Flächen auf

- die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, außer Kalkung, (A 4.2.8.5) und
- die Nutzung des Aufwuchses (A 4.2.8.8).

Die Höhe der Beihilfen beträgt je nach Maßnahme zwischen 600 und 740 € je Hektar und Jahr, die Länder können die Beihilfen im Fall der Blühflächen und -streifen um bis zu 40 % anheben.

Forderungen des Netzwerkes Lebensraum Feldflur

Das Netzwerk Lebensraum Feldflur begrüßt die im § 5 DirektZahlDurchfG-Entwurf geplante Umschichtung von Mitteln als zusätzliche Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums. Gleichzeitig fordert das Netzwerk Lebensraum Feldflur den Bund auf, mehrjährige Wildpflanzenmischungen zur Nutzung als Energiepflanzen bei der Fortschreibung des GAK-Rahmenplans zu berücksichtigen.

Dazu

- müssen mehrjährige Wildpflanzenmischungen als „Markt- und Standortangepasste Landbewirtschaftung“ (MSL) anerkannt werden und
- muss die Nutzung des Aufwuchses dieser Flächen möglich sein.

Die Höhe der Beihilfen für mehrjährige Wildpflanzenmischungen zur Energiegewinnung sollten bis zu 600 € je Hektar und Jahr betragen.